

## Mutterschaftsentschädigung

**Erwerbstätige und selbstständigerwerbende Mütter, die ein AHV-Einkommen abrechnen, haben für die ersten 14 Wochen nach der Geburt Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung der EO. Als Entschädigung erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.**

### Wann beginnt der Anspruch?

Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung beginnt mit der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tage nach der Geburt des Kindes. Nehmen Sie vor diesen 14 Wochen Ihre Arbeitstätigkeit wieder auf, endet der Anspruch frühzeitig. Haben Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag und sind Sie nicht mehr in der Probezeit, ist es dem Arbeitgeber nicht erlaubt, Sie während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu beschäftigen.

Nehmen Sie die Arbeitstätigkeit in der neunten Woche wieder auf, wird die Mutterschaftsentschädigung für die Wochen 9 bis 14 nicht mehr ausbezahlt.



Es lohnt sich, alles rund um die Mutterschaft bereits vor der Geburt abzuklären. Bild: Pixabay

### Wer hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung?

Auf Mutterschaftsentschädigung hat Anspruch, wer zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei einem Arbeitgeber angestellt ist oder als Selbstständigerwerbende jährlich ein Einkommen über die AHV abrechnet. Arbeiten Sie auf dem Landwirtschaftsbetrieb Ihres Man-

nes mit und rechnen keinen AHV-Lohn ab, so entfällt diese Mutterschaftsentschädigung. Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes bei der AHV Beiträge abgerechnet haben. Kommt es zu einer Frühgeburt, wird diese Frist entsprechend reduziert.

«Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft.»

Hat die Mutter für sich eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, gilt es zu klären, ob die Mutterschaft mit versichert ist oder nicht. Wenn ja, so kommt diese zum Zuge.

### Wie kann ich den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung geltend machen?

Bei einem Anstellungsverhältnis kann die Mutter dies via Arbeitgeber und bei Selbstständigkeit direkt bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden. Sollten Sie vergessen, Ihre Forderung geltend zu machen, kann die Meldung bis spätestens fünf Jahre nach der Beendigung des offiziellen Mutterschaftsurlaubs erfolgen. Rechnen Sie kein Einkommen über die AHV ab, haben aber ein Krankentaggeld, in dem die Mutterschaft versichert ist, melden Sie dies beim Versicherer. Das Taggeld wird in der Regel nur ausbezahlt, wenn dieses bereits vor der Schwangerschaft abgeschlossen wurde.

### Wieviel Leistung wird ausbezahlt?

Sind Sie in einem Angestellten-Verhältnis wird als Entschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens abgerechnet, maximal 196 Franken pro Tag. Dies kann folgendermassen berechnet werden:

### Monatliches Einkommen von weniger als 7350 Franken pro Monat

Vor der Geburt erzieltes Einkommen: 5250 Franken pro Monat

5250 Franken: 30 Tage  
175 Franken Lohn pro Tag

Entschädigung 80 Prozent von  
175 Franken: 140 Franken pro Tag  
für maximal 14 Wochen.

Zahlen Sie keine AHV-Beiträge, kommen auch keine Leistungen aus der EO.

ZBV Versicherungen, 044 217 77 50 ■

Marina Joos,  
Versicherungsberatung

